

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyarn hat am 10.10.2019 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 61 „AmWeigfeld Nord“ in folgenden Punkten zu ändern: Die 4. Änderung betrifft den Bereich des GE/3 und wird nur im Planteil vorgenommen.

Folgende Änderungen werden dargestellt:

- 1) Die Gebäudehöhe wird um 1 m auf eine absolute Höhe von 679,5 m üNN erhöht.
- 2) Erweiterung der unterirdischen NG-Baugrenze (im südöstlichen Grundstücksbereich) zur Verbesserung der Nutzbarkeit der Tiefgarage.

Der Planentwurf ist ausgearbeitet worden vom Planungsbüro Kurz GbR, Kirchenstraße 54 c, 81675 München.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit vom

26.11.2019 bis 27.12.2019

in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Es findet keine Umweltprüfung statt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter www.weyarn.de/Bekanntmachungen eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weyarn, 15.11.2019



GEMEINDE WEYARN

Wöhr

Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 18.11.2019

abgenommen am: 30.12.2019